



**Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt**

# **Merkblatt Schulpsychologischer Dienst**





## Überblick

Die Schulpsychologischen Dienste (SPD) unterstützen die Volksschule in ihrem Bildungs- und Integrationsauftrag. Sie leisten damit einen Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung der psychosozialen Gesundheit der Schülerinnen und Schüler in der Schule.

Die Schulpsychologischen Dienste (SPD) sind Ansprechpartner bei Fragen zur emotionalen, intellektuellen und sozialen Entwicklung und Förderung von Kindern und Jugendlichen im schulischen Kontext.

## Organisation

Die Schulpsychologischen Dienste werden von den Gemeinden geführt. Um eine angemessene Versorgung zu gewährleisten, ist eine Richtgrösse gesetzlich festgelegt. Auf 1250 Schülerinnen und Schüler soll eine Vollzeitstelle zur Verfügung stehen. Zudem müssen die Dienste eine Mindestgrösse von in der Regel drei Vollzeitstellen aufweisen. Um die Mindestgrösse zu erreichen, schliessen sich die Gemeinden zur Führung von grösseren Diensten zusammen.

Die Adressen der Schulpsychologischen Dienste finden Sie auf [www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch)

## Angebot und Zugang

Die Schulpsychologischen Dienste bieten an:

- Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche
- Schulpsychologische Abklärungen
- Coaching und Beratung für Fachpersonen aus dem Schulbereich
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen
- Öffentlichkeits- und Konzeptarbeit

Das Volksschulamt publiziert auf seiner Webseite einen Leistungskatalog, der empfehlenden Charakter hat.

[www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch)

Die Schulpsychologischen Dienste (SPD) sind Ansprechpartner bei Fragen zur emotionalen, intellektuellen und sozialen Entwicklung und Förderung von Kindern und Jugendlichen im schulischen Kontext.

Das Dienstleistungsangebot und der Zugang zum SPD können in den einzelnen Gemeinden variieren. Alle an der Schule Beteiligten haben Anspruch auf einen Erstkontakt und auf eine kurzzeitige Beratung. Konkrete Hinweise sind den entsprechenden Homepages zu entnehmen.

## Beratungen

Die Schulpsychologischen Dienste beraten Schülerinnen und Schüler, Eltern, Fachpersonen im Schulbereich und Behörden bei Fragestellungen zur kindlichen Entwicklung im schulischen und familiären Umfeld. Sie stehen bei Bedarf für Klasseninterventionen zur Verfügung oder unterstützen Schulteams mit ihrem Fachwissen. Die Anliegen werden unter Beizug aller Beteiligten geklärt. Die Beratungen sind ressourcen- und lösungsorientiert.

## Abklärungen

Schulpsychologische Abklärungen kommen bei Unklarheit, bei Uneinigkeit und bei Fragen der Sonderschulung zur Anwendung. Sie bestehen in der Regel aus Gesprächen zur Auftragsklärung, Diagnostik, einem Auswertungsgespräch, Besprechung des weiteren Vorgehens mit Schule und Eltern sowie einer schriftlichen Empfehlung. Wenn nötig veranlasst die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe Abklärungen durch weitere Fachpersonen.



Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, haben bei spezifischen pädagogischen Bedürfnissen an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien (gemäss Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen, VSM), einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen.

#### **Zuweisung zur Sonderschulung**

Wird eine Sonderschulung in Betracht gezogen, kommt das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) zum Einsatz. Das Abklärungsverfahren wird mit einem Bericht mit einer entsprechenden Empfehlung an die Schulpflege abgeschlossen. Die Eltern erhalten eine Kopie des Berichts. Aufgrund dieses Berichts fällt die Schulpflege eine grundsätzliche Entscheidung und plant im Bedarfsfall anschliessend die Sonderschulung.

Die Schulpflege kann die Suche nach einer geeigneten Sonderschule sowie die Planung der Durchführung und die Begleitung der Massnahme der Schulpsychologie übertragen.

Informationen zum Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung finden Sie auf: [www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch)

Informationen zum Standardisierten Abklärungsverfahren finden Sie auf: [www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch)

#### **Qualitätssicherung und Berufsethik**

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen verwenden wissenschaftlich fundierte und praxiserprobte Verfahren und Methoden für Diagnostik, Beratung und Intervention. Sie arbeiten mit anderen Fachstellen zusammen und weisen die Ratsuchenden bei Bedarf an geeignete Spezialistinnen und Spezialisten weiter.

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind an Universitäten oder Fachhochschulen ausgebildete Fachpersonen mit einem Masterabschluss in Psychologie. Die Ausbildungsvoraussetzungen richten sich nach dem Psychologieberufegesetz.

Das berufliche Handeln der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen richtet sich nach den Richtlinien, Berufsordnungen und Berufsbildern der verschiedenen Fachverbände (z.B. Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen, FSP).

#### **Datenschutz**

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterstehen dem Berufsgeheimnis. Sie behandeln Informationen, die sie während ihrer beruflichen Tätigkeit erhalten, vertraulich. Dokumente, welche Informationen vertraulicher Art enthalten, werden vor dem Zugriff Dritter geschützt. Akten, die sich auf Klientinnen und Klienten beziehen, werden in der Regel während mindestens 10 Jahren aufbewahrt.

#### **Finanzierung**

Die schulpsychologischen Dienste werden von den Gemeinden finanziert. Beratungen und Abklärungen sind für die Ratsuchenden unentgeltlich.

## Rechtsgrundlagen

### Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005, LS 412.100

§ 19. <sup>1</sup>Die Gemeinden führen schulpsychologische Dienste, die insbesondere folgende Aufgaben erfüllen:

- a. Vornahme schulpsychologischer Abklärungen gemäss Volksschulgesetzgebung,
- b. Durchführung schulpsychologischer Beratungen von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und legt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden die Mindestgrösse der Dienste fest.

§ 37. <sup>1</sup>Die Entscheidung über sonderpädagogische Massnahmen wird von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung gemeinsam getroffen.

<sup>2</sup>Fällt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege erforderlich.

<sup>3</sup>In der Regel wird eine sonderpädagogische Fachperson oder eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe beratend beigezogen.

§ 38. <sup>1</sup>Kann keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden oder bestehen Unklarheiten, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Diese kann von der Schulpflege auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden. Die Zuweisung zum Aufnahmeunterricht oder zu einer Aufnahmeklasse kann ohne Abklärung erfolgen.

<sup>2</sup>Die schulpsychologische Abklärung erfolgt im Rahmen eines von der Direktion bezeichneten Klassifikationssystems.

<sup>3</sup>Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.

§ 39. Wird nach durchgeführter schulpsychologischer Abklärung unter den Beteiligten keine Einigung erzielt, entscheidet die Schulpflege. Sie berücksichtigt dabei das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb.

§ 40. <sup>1</sup>Die Gemeinden sorgen für die Überprüfung der angeordneten Massnahmen auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit.

<sup>2</sup>Im Auftrag einer Gemeinde kann der schulpsychologische Dienst die Überprüfung vornehmen, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss § 19 Abs. 2 nicht beeinträchtigt wird.

§ 71. <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können bei der Gemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, die Musikschulen besuchen und die Angebote des freiwilligen Schulsports benutzen.

<sup>2</sup>Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien gemäss § 34 Abs. 3, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen. Die Schulpflege entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.

<sup>3</sup>Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.

### Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006

§ 15. <sup>1</sup>Ein schulpsychologischer Dienst umfasst in der Regel mindestens drei Vollzeitstellen.

<sup>2</sup>Die Zahl der Stellen richtet sich nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die der schulpsychologische Dienst Leistungen gemäss § 19 VSG erbringt. Die Richtgrösse für die Versorgungsdichte beträgt 0,08 Vollzeiteinheiten pro 100 Schülerinnen und Schüler.

<sup>3</sup>Die Gemeinden können den schulpsychologischen Diensten weitere Aufgaben übertragen.

### Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007, LS 412.103

§ 25. <sup>1</sup>Eine schulpsychologische Abklärung wird durchgeführt, wenn:

- a. die Schülerin oder der Schüler einer Sonderschulung zugewiesen werden soll,
- b. von den Beteiligten keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden kann,
- c. Unklarheiten bestehen.

<sup>2</sup>Die Abklärung wird in der Regel beim zuständigen schulpsychologischen Dienst durchgeführt. Dieser kann weitere Unterlagen beziehen.

<sup>3</sup>Er veranlasst eine Abklärung durch Fachleute, wenn besondere, vor allem medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind.

<sup>4</sup>Der schulpsychologische Dienst verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme.

<sup>5</sup>Steht eine stationäre Massnahme zur Diskussion, sind in der Regel die Organe der Jugendfürsorge einzu beziehen.

<sup>6</sup>Das Volksschulamt bezeichnet Fachleute für die Abklärungen gemäss Abs. 3.

Reglement über die Zugriffsrechte und die Datensicherheit der Daten der Schulpsychologischen Dienste vom 28. September 2016, LS 412.101.21